

Hilfsmittel im Ersten Staatsexamen / mündliche Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft

betrifft die Lehramtsstudiengänge:

PO 2003 – GHPO I, RPO I, SPO I

PO 2011 – GPO I, WHRPO I, SPO I

Dieses Papier ist **auf der Institutskonferenz des IfE am 17.07.2019 verabschiedet** worden. Es dient der Verständigung zw. Prüfer/innen und Studierenden sowie der Selbstverpflichtung aller Kolleg/innen im Hinblick auf die **Transparenz von Prüfungsmodalitäten**.

Der **Abschnitt 5** des Papiers (Art: Gliederung, Thesenpapiere, Mindmaps, Analoges UND Umfang: incl. Literaturangaben bei angemessener Schriftgröße bis zu 2 DIN A4 Seiten) ist dabei als **Soll-Vorgabe** zu verstehen.

0. Die folgenden Hinweise geben eine Vereinbarung auf der Ebene des Instituts für Erziehungswissenschaft wieder. Aus ihnen kann juristisch kein Anspruch abgeleitet werden. Die Hinweise dienen einem transparenteren und einheitlicheren Vorgehen der Prüfer/innen.
 1. Hilfsmittel sind nur im Rahmen der Schwerpunktthemen zulässig.
 2. Hilfsmittel haben die Funktion, die Vorarbeit der/des Studentin/en bezogen auf *Literaturbasis* und *Strukturierung* des Themas (wie bei Gliederungen und Mindmaps) oder *Fokussierung* (wie bei Thesen) der Prüferin/dem Prüfer transparent zu machen und ihr/ihm damit die Möglichkeit zu geben, das Prüfungsgespräch daran zu orientieren. Eine Garantie auf die Thematisierung aller auf den Hilfsmitteln benannten Inhalte sowie auf eine bestimmte Reihenfolge der Thematisierung durch die Prüferin/den Prüfer besteht nicht.
 3. Als Hilfsmittel sind zulässig: Gliederungen, Mindmaps und andere ein Thema strukturierende, nicht einen Inhalt umfänglich referierende, Darstellungen sowie Thesenblätter bzw. Mischformen. Nicht zulässig sind Unterlagen, die in ihrer Ausführlichkeit einer Präsentationsvorlage oder Stichwortsammlung gleichen (etwa Powerpointpräsentationen), sodass nur noch die Ausformulierung als eigene geistige Leistung in der Prüfung sichtbar werden könnte.
 4. Publierte oder in Eigenarbeit erstellte Hilfsmittel aus der schulpraktischen Arbeit, anhand derer theoretische Ausführungen illustriert werden können, sind nur nach vorheriger Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer erlaubt.
 5. Schriftliche Vorlagen (Gliederungen, Thesenpapiere, Mindmaps und Analoges) umfassen inklusive der Literaturangaben bei einer angemessenen Schriftgröße in der Regel bis zu zwei DIN A 4 Seiten.

Bezogen auf die genannten Punkte bleibt unbenommen, dass die Prüfer/innen die vereinbarten Hinweise gemäß ihren individuellen fachlichen und wissenschaftlichen Zugängen sowie hochschuldidaktischen Arbeitsweisen in ihren Prüfungsvorbereitungen inklusive der Beratung zu den Hilfsmitteln umsetzen.

Diese Vielfalt verstehen wir als Kennzeichen des Hochschulkontextes, der auch Studierenden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben offensteht.